



Beginn der Sitzung: 19:07 Uhr

Ende der Sitzung: 21:15 Uhr

# Protokoll

## über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderates vom Montag, den 25. Juni 2018

=====

**Tagungsort:** Rathaus Laufenburg (Baden), Ratssaal

**Anwesend:** Bürgermeister Ulrich Krieger (Vorsitzender)  
15 Mitglieder des Gemeinderates

**Entschuldigt:** Stadträtin Heidi Bagarella (aus privaten Gründen)  
Stadtrat Sascha Komposch (aus beruflichen Gründen)  
Stadtrat Rainer Wiesmann (aus beruflichen Gründen)

**Vertreter der Verwaltung:** Herr Till O. Fleischer, Büro GEOplan zu TOP 2 und 3  
Frau Ramona Bartsch, Stadtbauamt zu TOP 2, 3 und 4  
Stadtbaumeister Roland Indlekofer  
Stadtkämmerin Andrea Tröndle

**Schriftführerin:** Frau Susanne Wehrle

=====

Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung fest, dass ordnungsgemäß einberufen wurde und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gegeben ist. Er bittet die Mitglieder des Gemeinderates bei Vorliegen einer Befangenheit, diese entsprechend anzuzeigen.

### 1. Fragestunde für Bürgerinnen und Bürger

Keine.

### 2. Ergänzungssatzung mit örtlichen Bauvorschriften „Bündten - Südlich Kirchgasse“, Gemarkung Luttingen Behandlung der Bedenken und Anregungen sowie Satzungsabschluss aufgrund von § 10 BauGB und § 4 GemO

**Anlage 1 → Ergänzungssatzung Bündten-Südlich Kirchgasse**

#### **Sachstand:**

##### I. VERFAHRENSSTAND

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 26.03.2018 den Entwurf der Ergänzungssatzung „Bündten - Südlich Kirchgasse“ gebilligt und beschlossen, diesen öffentlich auszulegen.

Der Satzungsentwurf lag vom 16.04.2018 bis einschließlich 18.05.2018 bei der Stadt Laufenburg (Baden) öffentlich aus. Den Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

### **Konzept:**

## II. BERICHT ÜBER DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

### 1. Stellungnahmen von Bürgern:

Ein innerhalb des Geltungsbereiches, aber außerhalb des mit Festsetzungen belegten Bereiches betroffener Grundstückseigentümer hat die naturschutzfachliche Bestandsaufnahme in einzelnen Aussagen kritisiert. So seien zwei Bestandsbäume nicht vorhanden, eine Hecke sei als Baum kartiert und eine Aussage bzgl. Eidechsenvorkommen an einer Gartenmauer sei nicht zutreffend.

*Stellungnahme Planer/Verwaltung:* Die Korrekturen sind teilweise zutreffend und werden entsprechend im Bestandsplan berücksichtigt. In anderen Teilen, insbesondere im Hinblick auf den Artenschutz, sind die fachlichen Aussagen jedoch begründet. So wird z.B. bezüglich der Eidechsen im Sinne einer worst-case-Betrachtung von einem potentiellen Eidechsenvorkommen ausgegangen. Da für den fraglichen Bereich aber ohnehin keine Festsetzungen getroffen werden, hat die Bestandsbeschreibung keine Konsequenzen für die Grundstücksnutzung. **Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden in Teilen berücksichtigt.**

### 2. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

Das **Landratsamt Waldshut (Baurecht)** verweist auf die Festsetzung Ziff. 3.1, nach der 5 Einzelbäume erhalten werden sollen und regt an, die zu erhaltenden Bäume im zeichnerischen Teil als Auswahl aus den insgesamt 25 vorhandenen Bäumen darzustellen.

*Stellungnahme Planer/Verwaltung:* Die Festsetzung ist so formuliert, dass sie sich auf die nach § 1 der Satzung einbezogene Fläche bezieht und in dieser Fläche fünf Bäume zu erhalten sind, was aber auch den Ersatz von abgängigen Bäumen einschließt. Dadurch erhält der Eigentümer eine gewisse Gestaltungsfreiheit, einen abgängigen Baum an anderer Stelle innerhalb dieser Fläche zu ersetzen. Die Festsetzung ist bewusst so gewählt und auch hinreichend klar formuliert. **Beschlussvorschlag: Die Anregung wird nicht berücksichtigt.**

Das **Landratsamt Waldshut (Wasserschutz)** bezieht sich auf die beschriebene Niederschlagswasserbeseitigung und weist darauf hin, dass das Vorschalten einer Retentionszisterne vor eine Versickerungsanlage keinen nennenswerten Einfluss auf die Versickerungsleistung habe. Bei Einleitungen in Gewässer sei ggfls. auch der Drosselabfluss (0,1 l/s) niedriger anzusetzen.

*Stellungnahme Planer/Verwaltung:* Die Hinweise wurden geprüft. Vorliegend geht es um ein einzelnes Bauvorhaben in einem ansonsten bebauten und erschlossenen Gebiet. Die Entwässerung erfolgt in diesem Bereich im Mischsystem, eine Vorflut zur dezentralen Einleitung ist vom Baugrundstück aus nicht erreichbar. Um die nach § 55 (2) WHG geforderte Vermischung von unbelastetem Wasser mit Schmutzwasser zu vermeiden, kommt also nur eine Versickerung in Betracht. Diese ist vorgesehen und nach den bisherigen Beobachtungen des Eigentümers auch möglich.

In den örtlichen Bauvorschriften wird eine Retentionszisterne gefordert für den Fall, dass mangels Alternative in den Mischwasserkanal eingeleitet werden muss oder dass die Versickerungsanlage alleine nicht ausreicht, um das anfallende Wasser aufzunehmen. Nach Rücksprache mit den Erschließungsfachplaner der Stadt ist dabei auch der geforderte max. Drosselabfluss mit 0,5 s/l angemessen gewählt. Die Festsetzungen sind insofern hinreichend und klar formuliert und entsprechen den fachlichen Anforderungen. Die Einzelheiten der Entwässerung werden letztlich im Rahmen des Bauantragsverfahrens geregelt. **Beschlussvorschlag: Die Anregung wird nicht berücksichtigt.**

Das **Landratsamt Waldshut (Grundwasserschutz/Oberirdische Gewässer/Wasserrecht)** weist darauf hin, dass nach den vorliegenden Hochwassergefahrenkarten die Grundstücke Flst.Nr. 80/1 und 101 ab einem HQ 50 überflutet würden. Die Überflutungsflächen seien im zeichnerischen Teil einzutragen. Das Bauvorhaben sei hiervon jedoch nicht betroffen, weshalb der Ergänzungssatzung zugestimmt werde.

*Stellungnahme Planer/Verwaltung:* Da die Satzung auf den betroffenen Grundstücken lediglich deklaratorischen Charakter hat, also weder Festsetzungen beinhaltet noch Baurecht unmittelbar begründet, ist eine

entsprechende Kennzeichnung nicht erforderlich. Und da das Landratsamt selbst darauf hinweist, dass die Hochwassergefahrenkarte im Bereich Luttingen noch im laufenden Jahr neu berechnet wird, ist eine Kennzeichnung auch nicht zweckmäßig, denn sie könnte bereits in kurzer Frist überholt sein.

**Beschlussvorschlag: Die Anregung wird nicht berücksichtigt.**

Das **Landratsamt Waldshut (Flurneuordnung)** weist darauf hin, dass die geplante externe Ausgleichsmaßnahme im Gebiet der Flurbereinigung Laufenburg-Ost (A 98) liegt. Die vorläufige Besitzeinweisung ist 2013 erfolgt, mit der Ausführungsanordnung werde aber erst in zwei Jahren zu rechnen sein. Der Entwurf sei dahingehend zu korrigieren, dass es sich bei den bezeichneten Flurstücken um Besitzstücke handelt. Gegen die Durchführung der geplanten Ausgleichsmaßnahme bestehen aber keine Bedenken.

*Stellungnahme Planer/Verwaltung:* Kenntnisnahme und Berücksichtigung durch Änderung der betroffenen Textstellen. **Beschlussvorschlag: Die Anregung wird berücksichtigt.**

Weitere Anregungen wurden nicht vorgetragen.

III. AUSARBEITUNG DER SATZUNG

Der Entwurf der Ergänzungssatzung vom 26.03.2018 wurde redaktionell entsprechend dem Verfahrenfortgang und dem Ergebnis der Offenlage fortgeschrieben und in der Fassung vom 25.06.2018 ausgearbeitet.

***Diskussion:***

Bürgermeister Ulrich Krieger informiert vorab, dass der Ortschaftsrat Luttingen über die vorliegende Fassung der Satzung bereits beraten und dieser zugestimmt habe. Planer Till O.Fleischer stellt im Anschluss die eingegangenen Anregungen aus der Offenlage vor und erklärt diese im Detail.

Stadtrat Bernhard Gerteis bestätigt die Beratung und Beschlussfassung im Ortschaftsrat. Er gibt den Hinweis, dass in den vorliegenden Plänen die Hochsaler Wühre nicht richtig eingezeichnet sei und dies berichtigt werden sollte. Bei einer Überarbeitung der Hochwassergefahrenkarte wünscht sich Stadtrat Bernhard Gerteis eine Beteiligung.

***Beschluss:***

Zur Weiterführung des Verfahrens beantragt die Verwaltung, folgendes zu beschließen:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden folgende zum Entwurf der Ergänzungssatzung vorgebrachten Anregungen berücksichtigt:
  - 1.1) Überarbeitung des Bestandsplanes und der naturschutzfachlichen Bestandsbeschreibung.
  - 1.2) Textkorrekturen bezüglich der Flurneuordnung
2. Den übrigen vorgetragenen Anregungen wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander nicht entsprochen.
3. Die Ergänzungssatzung "Bündten - Südlich Kirchgasse" sowie die örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 25.06.2018 werden nach § 10 BauGB i.V.m. § 74 LBO und § 4 GemO als Satzung beschlossen.

***Abstimmungsergebnis:***

Einstimmiger Beschluss.

### 3. 7. Änderung des Bebauungsplanes „Rappenstein II“ Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB, Billigung des Änderungsentwurfes und Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB

#### Anlage 2 → Entwurf Bebauungsplanänderung Rappenstein II

##### **Sachstand:**

##### I. Anlass der Bebauungsplanänderung

Der Stadt Laufenburg (Baden) wurde eine Bauanfrage zur Errichtung von drei Geschosswohnungsgebäuden südlich der Le-Croisic-Straße in einem Bereich vorgelegt, der nach der gültigen Planfassung als landwirtschaftliche Grünfläche ausgewiesen ist. Diese Fläche wurde in der gültigen Planfassung insbesondere deshalb von der Bebauung freigehalten, weil sie früher von einer breiten Stromfreileitungstrasse überspannt wurde. Die Stromleitungen und -masten sind mittlerweile abgebaut worden, so dass heute einer baulichen Nutzung nichts entgegensteht. Die Fläche ist durch die Le-Croisic-Straße erschlossen. Eine bauliche Nutzung in der geplanten Weise würde sich in die städtebauliche Entwicklung gut einfügen. Das Gebiet liegt stadtnah und ist gut an wichtige Infrastruktureinrichtungen wie Schule, Kinderbetreuung, Rappensteinhalle und Sportanlagen angebunden.

Die geplanten Wohnhäuser können nur realisiert werden, wenn zuvor der Bebauungsplan geändert wird. Mit der Änderung sind die bisher festgesetzten Flächen für die Landwirtschaft aufzuheben und stattdessen ein allgemeines Wohngebiet mit entsprechenden überbaubaren Flächen festzusetzen. Mit der Änderung des Bebauungsplanes kann das innerörtliche Potential im Bereich „Rappenstein II“ durch Nachverdichtung genutzt und somit die Innenentwicklung gefördert werden. Die Förderung der Innenentwicklung liegt im öffentlichen Interesse, denn auf diesem Wege können zusätzliche Wohnungen realisiert werden, ohne Außenflächen in Anspruch zu nehmen.

##### **Konzept:**

##### II. Ziele und Zwecke der Planänderung

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die geplante Bebauung der Grundstücke Flst. Nr. 1368 und 1368/1 mit drei Wohngebäuden geschaffen werden.

##### III. Verfahren

Mit der Bebauungsplanänderung werden zusätzliche Baumöglichkeiten durch Nachverdichtung geschaffen. Die Änderung des Bebauungsplanes kann deshalb als Maßnahme der Innenentwicklung eingestuft und im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt werden.

##### IV. Flächennutzungsplan

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Laufenburg (Baden) ist der Änderungsbereich größtenteils nicht als Baufläche dargestellt. Die Bebauungsplanänderung kann als Maßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, auch wenn sie von den Darstellungen des FNP abweicht (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2).

##### **Diskussion:**

Planer Till O. Fleischer stellt den jetzigen Stand des Entwurfs anhand einer Power-Point Präsentation vor. Stadtrat Robert Terbeck teilt mit, dass er diesem Bauvorhaben von Beginn skeptisch gegenübergestanden habe. Aus seiner Sicht sollte dieses Grundstück, auch nach Abrechnung der Erschließungskosten, an den damals entstandenen Kosten beteiligt werden. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass es sich um keinen neuen Bebauungsplan handle, und man daher auf die Umgebungsbebauung achten müsse. Man sollte den

Bezug auf das Baugebiet Rappenstein nehmen und nicht auf die gegenüberliegende geplante Baumaßnahme am Siedlerweg. Er empfinde die Angaben der First- und Traufhöhe im Plan als nicht nachvollziehbar. Weiterhin komme hinzu, dass nun einige Stellplätze nur von der Hännerstraße angefahren werden können. Dies sei seiner Meinung nach bereits in einer vorherigen Gemeinderatssitzung deutlich abgelehnt worden. Es sehe durch den zunehmenden An- und Abfahrtsverkehr an dieser Zufahrt ein zusätzliches Gefahrenpotential.

Planer Till O. Fleischer erklärt, dass im bestehenden Bebauungsplan Rappenstein II bereits Gebäude mit sehr unterschiedlichen Höhen vorkommen. Es gäbe Bereiche mit dreigeschossiger Bauweise und einer Traufhöhe von 9,5 m, ebenso aber auch niedrigere Gebäude. Maßgebend für die vom Betrachter wahrgenommene Höhe sei der angegebene Bezugspunkt, und man bewege sich mit der jetzigen Planung im gleichen Rahmen wie im bestehenden Bebauungsplan.

Bürgermeister Ulrich Krieger teilt mit, dass es laut damaligem Protokoll der Wunsch einiger Gemeinderäte war, keine Zufahrt über die Hännerstraße zu planen, allerdings wurde darüber kein förmlicher Beschluss gefasst.

Planer Till O. Fleischer legt dar, dass die Zufahrt von der Hännerstraße nur über die bereits vorhandene Grundstückszufahrt erfolgen werde und dieses Vorgehen zwischen den beiden Eigentümern abgesprochen sei. Die Zufahrt von der Hännerstraße sei im Übrigen untergeordnet, da sie nur einen kleinen Teil der Stellplätze anbinde. Um einen Stellplatzschlüssel oberhalb von 1,5 Stellplätzen pro Wohnung nachzuweisen, seien diese Stellplätze unbedingt erforderlich.

Stadtrat Robert Terbeck teilt diese Ansicht nicht und empfiehlt, dass diese Stellplätze ebenfalls über eine Zufahrt von der Le-Croisic-Straße angefahren werden sollten.

Bauamtsmitarbeiterin Frau Ramona Bartsch erklärt, dass die Haupteinschließung über die Le-Croisic-Straße erfolge. Im Übrigen sollte man bedenken, dass es auch möglich wäre, dass das große Bestandsgebäude, das bisher nur von einer Person bewohnt werde, von weiteren Personen genutzt werden könnte. Dies würde ebenfalls zu einer Erhöhung der Zufahrtsnutzung führen. Zu den Erschließungsbeiträgen erklärt Frau Ramona Bartsch, dass diese für den Bereich bereits vollständig abgerechnet seien. Die Stadt habe alle Beiträge erhoben. Eine Umverteilung bei nachträglichen Bauvorhaben sehe das Gesetz nicht vor. Man schaffe damit Rechtsfrieden. Dafür müsste die Antragstellerin nun die kompletten Kosten des Änderungsverfahrens tragen.

Stadtrat Gerhard Tröndle lobt das Konzept der Planung und hält die Drehung der Baukörper mit Orientierung zur Le-Croisic-Straße für sehr gelungen. Er erkundigt sich, ob die Hännermer Wühre vor und während der Bauphase unberührt bleibe. Diese wurde von Herrn Till O. Fleischer und Bürgermeister Ulrich Krieger zugesichert. Es müsse ein Gewässerabstand von 5 m eingehalten werden.

Stadtrat Rainer Stepanek erklärt, dass er die geplante Höhe der Gebäude als völlig in Ordnung ansehe, da in der näheren Umgebung auch hohe Gebäude zu finden seien. Den Vorschlag von Stadtrat Robert Terbeck, die südlich geplanten Stellplätze von der Le-Croisic-Straße anzubinden, sieht er als sehr schwierig an.

Stadtrat Jürgen Weber teilt mit, dass er die Zufahrt von der Hännerstraße ebenfalls als problematisch ansehe, da dort sicher viele Bewohner ihr Fahrzeug abstellen werden. Bürgermeister Ulrich Krieger weist jedoch darauf hin, dass die Stellplätze einer Wohnung zugeordnet werden und kein freies Parken dort erlaubt sei. Er schlägt vor, zunächst die Stellungnahme des Landratsamtes abzuwarten, da die Hännerstraße eine Kreisstraße sei. Falls von dort Bedenken kommen, müsste die Planung überarbeitet werden.

Stadtrat Robert Terbeck stellt die Frage in den Raum, ob eine ausreichende Dimensionierung der vorhandenen Abwasserrohre geprüft worden sei. Nicht dass sich im Nachhinein herausstelle, dass diese nicht ausreichen und die Stadt nachbessern müsse. Hier sollte festgelegt werden, dass diese eventuell anfallenden Kosten der Bauherr übernehmen sollte.

Planer Till O. Fleischer sieht hier kein Problem, da genügend Möglichkeiten und Rohre in ausreichend großen Dimensionen vorhanden seien.

Stadtrat Bernhard Gerteis stellt nochmals die Nachfrage hinsichtlich der Erschließungskosten. Er finde es nicht richtig, dass nun keine Erschließungskosten mehr bezahlt werden müssten. Auch seien für den damaligen Kreisels noch von Eigentümern anteilige Erschließungskosten nacherhoben worden. Außerdem halte er die Gebäude ebenfalls für zu hoch, vor allem von der Ostseite würden die dortigen Bewohner auf eine 12,5 m hohe Wand schauen.

Bauamtsmitarbeiterin Frau Ramona Bartsch wiederholt, dass die Beiträge in den 90 er Jahren veranlagt wurden. Dabei wurde ein Ast des Kreisels noch mitveranlagt, da die Maßnahme noch nicht endgültig abgerechnet war. Nach Abschluss einer Maßnahme sieht das Gesetz keine Nacherhebung mehr vor. Weiterhin wird vom Staat gefordert, den Geschosswohnungsbau zu fördern, um eine optimale Nachverdichtung zu erreichen. Dabei werde es immer wieder Schnittstellen geben, an der eingeschossige Bauweisen auf dreigeschossige treffen. Man habe dies bei der Anordnung der Gebäude berücksichtigt.

Zum Thema Stellplatzanzahl wendet Stadtrat Paul Eichmann ein, dass er die Anzahl mit 1,6 Stellplätzen/Wohnung als zu gering ansehe. Was die Zufahrt von der Hännerstraße angehe, solle man bedenken, dass die Hännerstraße ausgebaut und verbreitert werde, so dass hier sicher auch eine Veränderung eintreten werde, um den Gefahrenpunkt der Zufahrt zu reduzieren. Er teilt die Auffassung von Bürgermeister Ulrich Krieger, zunächst die Stellungnahme des Landratsamtes abzuwarten.

Stadtrat Manfred Ebner weist ebenfalls darauf hin, dass es auf dem Rappenstein bereits vergleichbare Dimensionen gibt. Hinsichtlich der Anzahl der Stellplätze stimmt er mit der Auffassung von Stadtrat Paul Eichmann überein und sieht die Anzahl der Stellplätze eher als zu gering an. Weiterhin erkundigt er sich, wer die Kosten der Bebauungsplanänderung bezahlt.

Bürgermeister Ulrich Krieger antwortet, dass sämtliche Kosten der Änderung und Gutachten komplett vom Bauherrn übernommen werden.

Planer Till O. Fleischer erklärt, dass unterschiedliche Wohnungen geplant seien. Darunter auch Einzimmerwohnungen, die voraussichtlich eher Singles bewohnen werden. Man liege mit einer Planung von 1,6 Stellplätzen pro Wohnung leicht über dem Mittelmaß. Man müsse bedenken, dass eine Erhöhung dieser Zahl auch weitere Stellplätze erforderlich mache.

Stadtrat Manfred Ebner sieht fehlende Stellplätze als problematisch (Winterdienst) an, wie dies sich in der Praxis bereits in der Le-Croisic-Straße zeige.

Bürgermeister Ulrich Krieger teilt abschließend mit, dass man die Bauherrschaft noch einmal auf die Stellplatzproblematik ansprechen werde.

### **Beschluss:**

Zur Einleitung des Bebauungsplanänderungsverfahrens „Rappenstein II“ beantragt die Verwaltung, folgendes zu beschließen:

1. Der Bebauungsplan „Rappenstein II“ wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB geändert.
2. Der Änderungsentwurf vom 25.06.2018 wird gebilligt.
3. Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke wird eine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB durchgeführt.

### **Abstimmungsergebnis:**

10 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 2 Enthaltung

#### **4. Entwurf einer Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 20.02.2018 Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens → Anlage 3**

##### **Sachstand:**

Die FFH-Richtlinie schützt europaweit zahlreiche Tier- und Pflanzenarten sowie natürliche Lebensraumtypen. Sie bildet zusammen mit der Vogelschutz-Richtlinie die Grundlage für die Errichtung eines zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung Natura 2000. Dieses Netz soll die biologische Vielfalt in Europa erhalten.

Die Europäischen Vogelschutzgebiete sind in Baden-Württemberg bereits durch die Vogelschutzgebietsverordnung rechtlich gesichert.

Nach der FFH-Richtlinie sind die europäischen Mitgliedstaaten verpflichtet, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Die Europäische Kommission hat die FFH-Gebiete im Jahr 2007 nach Meldung der Länder festgelegt. Es gibt in Baden-Württemberg 212 FFH-Gebiete mit insgesamt rund 428.000 Hektar Fläche, dies entspricht ca. 11,7 % der Landesfläche.

Die Ausweisung der FFH-Gebiete als besondere Schutzgebiete ist bislang in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht vollständig erfolgt. Die förmliche Ausweisung steht unter anderem in Baden-Württemberg noch aus. Daher hat die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet und eine rechtsverbindliche Ausweisung und Abgrenzung der FFH-Gebiete gefordert.

Das Land Baden-Württemberg kommt der Verpflichtung, die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zum Aufbau und Schutz des ökologischen Netzes Natura 2000 umzusetzen, durch den Erlass von FFH-Verordnungen nun nach.

Durch die FFH-Verordnungen werden bereits alle gemeldeten und von der Europäischen Kommission festgelegten FFH-Gebiete im Bezirk des jeweiligen Regierungspräsidiums durch konkretisierte Gebietsabgrenzungen festgelegt.

Auf dem Gemarkungsgebiet der Stadt Laufenburg (Baden) ist das FFH-Gebiet „Alb zum Hochrhein“ mit der Gebietsnummer 8314-341 ausgewiesen. Betroffen sind die Gemarkungen Grunholz, Hauenstein und Luttingen (Planquadraten 3.161-110 und 3.162-110). Die Lage des FFH-Gebietes kann aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage entnommen werden.

Gegenstand der FFH-Verordnungen sind auch die in den jeweiligen FFH-Gebieten vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen und Arten sowie die lebensraumtyp und artspezifischen Erhaltungsziele. Sie sind in der Anlage 1 der FFH-Verordnung (siehe Anlage 2 zur Vorlage) verbindlich festgelegt.

Die geplante Verordnung wurde im Amtsblatt der Stadt Laufenburg (Baden) vom 09.03.2018 für die Öffentlichkeit bekannt gemacht. Die Stadt Laufenburg (Baden) hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Gemeinden Gelegenheit, bis zum 09.07.2018 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Verordnung und ihre Anlagen sind einsehbar im Internet:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Service/Bekanntmachung/Seiten/FFH-Verordnung.aspx>

Die FFH-Verordnung enthält keine zusätzlichen rechtlichen Einschränkungen, da Gebote bzw. Verbote nicht aufgenommen werden. Die im Bereich der FFH-Gebiete bereits bestehenden Schutzgebietsverordnungen bleiben weiterhin gültig, die Prüfung der Verträglichkeit bei Planungen und Projekten sind bereits geltendes Recht.

Der vor vielen Jahren im Wege von Natura2000 erlassenen FFH-Richtlinie lagen Karten im Maßstab 1:25.000 zugrunde, was in den Randbereichen immer wieder zu Unsicherheiten bezüglich der genauen Abgrenzung

geführt hat. Die Karten, die der FFH-Verordnung nun zugrunde gelegt werden, wurden überarbeitet und die Gebietsgrenzen parzellenscharf gezogen.

Die in der Stadt Laufenburg (Baden) betroffenen Flächen sind land- und forstwirtschaftliche Flächen. Es sind keine städtebaulichen Planungen der Gemeinde betroffen.

Hinsichtlich der städtebaulichen Entwicklungsplanung der Stadt Laufenburg (Baden) sind durch die nun geplante parzellenscharfe Abgrenzung ebenfalls keine negativen Auswirkungen zu erwarten, zumal weder eine flächenmäßige Ausdehnung der bestehenden FFH-Schutzgebiete beabsichtigt ist, noch eine Erweiterung der damit verbundenen Restriktionen und Gebote.

Insbesondere im Gewann Ottermann auf der Gemarkung Grunholz, wurden die Festsetzungen des Flächennutzungsplanes für eine gewerbliche Erweiterungsfläche nun berücksichtigt und die Grenze des FFH-Gebietes zurückgenommen.

### **Konzept:**

Im Zuge des Offenlegungsverfahrens hat die Verwaltung auch die beiden Ortsvorsteher um Stellungnahme gebeten.

Ortsvorsteher Bernhard Gerteis hat unter anderem darauf verwiesen, dass bei der parzellenscharfen neuen Abgrenzung des FFH-Gebietes die grundbuchmäßigen Grenzen, jedoch im Bereich der Flurneuordnung Laufenburg-Ost (A98) nicht die geplanten neuen Grundstücksgrenzen berücksichtigt worden sind. Dies betrifft z.B. den Bereich der ehemaligen Lehmgrube auf der Gemarkung Luttingen (Gebietsnummer 8314-341).

Ortsvorsteher Bernhard Gerteis regt an, die Grenze des FFH-Gebietes auf die Grenze des Flst. Nr. 1247 (neu nach Flurneuordnung) zu ziehen. In Anlage 3 zur Vorlage ist ein Lageplan der Flurneuordnung mit den alten und neuen Grundstücksgrenzen beigelegt, der die Grundstückssituation verdeutlicht.

Mit der Rücknahme der Grenze des FFH-Gebietes bestünde die Möglichkeit, den entlang der nördlichen Grundstücksgrenze des Flst. Nr. 1247 (neu) verlaufenden, nicht ausgebauten Maschinenweg (MW) bei Bedarf zu einem Fahrweg (FW) auszubauen. Der bestehende Maschinen- und Fahrweg ist in Anlage 3 gelb gekennzeichnet. Für den Weg ist im Verfahren der Flurneuordnung eine Sicherung per Dienstbarkeit vorgesehen. Der Weg hat keine eigene Flurstücknummer. Der Maschinenweg konnte aufgrund der Lage im FFH-Gebiet bisher nicht als Fahrweg ausgebaut werden.

Auch für die Flst. Nr. 1248-1250 (neu) wäre die Rücknahme der FFH-Grenze ein Vorteil.

Im Gewann Ottersmatt (Flst. Nr. 608 neu) befindet sich ein städtischer Fest- und Bolzplatz. Aussage zum Bestandsschutz fehlen in der geplanten FFH-Verordnung. Alternativ wird gefordert, die Fläche des Fest- und Bolzplatzes aus der FFH-Gebietskulisse herauszunehmen.

Im vom Bundestag verabschiedeten Bundesverkehrswegeplan BVWP 2013 ist die Weiterführung der A 98 in Richtung Waldshut in den vordringlichen Bedarf aufgenommen worden. Die Autobahngesellschaft DEGES wurde mit der Planung bereits beauftragt. Eine mögliche Bergtrasse läge in der jetzt vorgeschlagenen FFH-Gebietskulisse. Um keine Vorentscheidung in der Trassenführung für die Autobahn zu schaffen, wird vorgeschlagen, mögliche betroffene Grundstücke aus der FFH-Gebietskulisse herauszunehmen.

### **Diskussion:**

Stadtrat Bernhard Gerteis erläutert die von ihm vorgeschlagenen Anregungen im Detail.

### **Beschluss:**

Aufgrund der obigen Ausführungen beantragt die Verwaltung folgendes zu beschließen:



Die Verwaltung wird beauftragt, im Zuge des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme folgenden Inhalts abzugeben:

1. Im Bereich der Gebietsnummer 8314-341 ist die Grenze des FFH-Gebietes auf die nördliche Grenze des im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens neu entstehenden Grundstücks Flst. Nr. 1247 zurückzunehmen.
2. Im Bereich der Gebietsnummer 8314-341 ist dem bestehende städtischen Fest- und Bolzplatz ein Bestandsrecht einzuräumen, alternativ ist die Fläche aus der FFH-Gebietskulisse herauszunehmen.
3. Die Planungen zur Weiterführung der A 98 sind zu berücksichtigen. Ggf. sind die von einer möglichen Trassenführung betroffenen Grundstücke aus der FFH-Gebietskulisse herauszunehmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss.

**5. Unterrichtung des Gemeinderates über die Prüfung der Bauausgaben der Stadt Laufenburg (Baden) in den Haushaltsjahren 2014 bis 2017 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg**

**Sachstand:**

Im Zeitraum vom 01.02.2018 bis 08.03.2018 erfolgte die Prüfung der Bauausgaben in den Haushaltsjahren 2014 – 2017.

Die überörtliche Prüfung hat sich schwerpunktmäßig auf verschiedene größere Projekte im Bereich der Investitionen und stichprobenartig auf Maßnahmen im baulichen Unterhaltungsbereich beschränkt. Eine Schlussbesprechung im Gemeinderat war nicht erforderlich.

Nach der Gemeindeordnung §114 ist der Gemeinderat über die wesentlichen Prüfungsergebnisse zu unterrichten. Der Prüfungsbericht ist als Anlage beigefügt (siehe Anlage 1).

**Konzept:**

Der Prüfungsbericht über die Bauausgaben der Haushaltsjahre 2014 bis 2017 enthält lediglich eine Prüfungsfeststellung, die dem formalen Bereich bei der Abwicklung von öffentlichen Bauvorhaben zuzuordnen sind. Dieser Punkt wird im Folgenden kurz erläutert.

**Bearbeitung von Nachtragsangeboten im Tiefbau**

Bei mehreren Bauaufträgen wurden abweichend zum Hauptauftrag geänderte oder zusätzliche Leistungen ausgeführt, ohne dass hierfür eine Beauftragung erfolgte. Die Leistungen waren notwendig und die Nachträge somit dem Grunde nach auch gerechtfertigt, die geforderten Preise wurden vergütet.

Bei der Prüfung wurde bemängelt, dass nicht alle Nachtragsangebote schriftlich beauftragt wurden.

Dies betrifft folgende Maßnahmen

- Erschließung Gewerbegebiet „Rütte-West“
- Erschließung Gewerbegebiet „Neumatt“
- Straßensanierung GVS Hochsal-Schachen und Waidweg (Grunholz)

Weiterhin wird bemängelt, dass nicht bei allen Nachtragsangeboten eine Kalkulation der Einheitspreise vorlag. Um dies zukünftig zu vermeiden, wurden die intern betroffenen Mitarbeiter und die beauftragten Ingenieurbüros angewiesen, bei der Erfordernis von Nachträgen die erforderliche Kalkulationsgrundlage entsprechend den Vordrucken des Kommunalen Vergabehandbuches beim Auftragnehmer anzufordern und zu prüfen.

Grundsätzlich erfolgte die Beauftragung von Nachtragsangeboten stets entsprechend den Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung. Es wird darauf geachtet, dass diese zeitnah entsprechend den Vorgaben der

Gemeindeordnung eingereicht und geprüft werden, jedoch spätestens bei Vorlage der Schlussrechnung. Sämtliche Ingenieurbüros erhalten eine Kopie des Prüfberichtes.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt den Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg zu der Prüfung der Bauausgaben in den Haushaltsjahren 2014 bis 2017 zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss.

**6. Freianlagen Rappenstein  
Beratung und Beschlussfassung über Nutzungs- und Parkregelungen**

**Sachstand:**

Der Abschluss der Bauarbeiten an Bauabschnitt I der Freianlagen Rappenstein steht kurz bevor. Nach Fertigstellung sollen die Freianlagen entsprechend ihrer Bestimmung alsbald genutzt werden. Für diese Nutzung empfiehlt es sich Regelungen zu treffen, die das Parken, Verhalten und die Nutzung der Freianlagen klarstellt.

Hierbei wird bei den Freianlagen in verschiedene Bereiche unterschieden, die einer unterschiedlichen Nutzung unterliegen sollen:

- A – Parkplatz westl. Codmanstraße**
- B – Parkplätze östl. Codmanstraße (entlang Kleinspielfeld)**
- C – Nutzung Kleinspielfeld (östl. Rappensteinhalle)**
- D – Nutzung Sportanlagen (südl. Rappensteinhalle)**

Für die Erstellung der künftigen Regelungen für diesen Bereich wurde auf Erfahrungswerte bei bestehenden Spielplätzen im Stadtgebiet und Freianlagen in anderen Kommunen zurückgegriffen.

Diese Vorschläge wurden bei der Ortsbegehung des Gemeinderates bei den Freianlagen Rappenstein am 04.06.2018 vorgestellt.

**Konzept:**

Für die einzelnen Bereiche der Freianlagen Rappenstein werden folgende Regelungen vorgeschlagen:

**A – Parkplatz westl. Codmanstraße (Holzbau Schäuble)**

- Öffentlicher Parkplatz
- Parkmöglichkeit für Mitarbeiter(innen) von Kindergarten und –krippe
- Parken über gesamte Tagesdauer möglich

**B – Parkplätze östl. Codmanstraße (entlang Kleinspielfeld)**

- Öffentlicher Parkplatz
- Werktags (Mo. – Fr.) Parkmöglichkeit für Kurzzeitparker (Bring- und Abholplätze für KITAs)
- Zeitraum 07.00 Uhr – 18.00 Uhr: max. Parkdauer 30 Minuten – mit Parkscheibe
- Zeitraum 18.00 Uhr – 07.00 Uhr: Parkmöglichkeit ohne Parkscheibe (z.B. bei Veranstaltungen)

**C – Nutzung Kleinspielfeld (östl. Rappensteinhalle)**

- Nutzung durch Hans-Thoma-Schule hat Vorrang
- Nutzung zu folgenden Zeiten möglich:  
08.00 Uhr – 20.00 Uhr; Benutzung auf eigene Gefahr;  
Nutzung durch Jugendliche bis 18 Jahren
- Was ist nicht zulässig:
  - a) Befahrung mit Fahrrädern und motorisierten Fahrzeugen

- b) Konsum alkoholischer Getränke
- c) Rauchen
- d) Mitführen von Hunden und sonstigen Tieren
- e) Störende lautstarke Musikgeräte spielen lassen
- f) Abfall hinterlassen

#### **D – Nutzung Sportanlagen (südl. Rappensteinhalle)**

- Nutzung durch Schulsport hat Vorrang
- Nutzung zu folgenden Zeiten möglich:  
08.00 Uhr – 20.00 Uhr; Benutzung auf eigene Gefahr;  
Nutzung durch Jugendliche bis 18 Jahren
- Was ist nicht zulässig:
  - a) Befahrung mit Fahrrädern und motorisierten Fahrzeugen
  - b) Konsum alkoholischer Getränke
  - c) Rauchen
  - d) (Fuß-)Ball spielen
  - e) Mitführen von Hunden und sonstigen Tieren
  - f) Störende lautstarke Musikgeräte spielen lassen
  - g) Abfall hinterlassen

Für die Beschilderung der Freianlagen Rappenstein mit den o.g. Nutzungsregelungen, sowie Hinweisen zur Wegführung, sind folgende Schilder vorgesehen

#### **E – Beschilderung Freianlagen**

- Parkplatz A (1 Schild – Einfahrt)
- Parkplatz B (2 Schilder – ersichtlich bei Einfahrt in die Parkplätze)
- Kleinspielfeld C (2 Schilder – jeweils am Zugang; Befestigung am Zaun)
- Sportanlagen D (1 Schild – bei Beginn der Sportanlagen)
- Wegführung KITAs (2 Schilder – 1. bei westl. Beginn des Weges zu den KITAs; 2. bei östl. Beginn des Weges am Schulhof)

Die Standorte der Beschilderung sind in beigefügtem Lageplan (siehe Anlage 1) dokumentiert.

#### ***Diskussion:***

Stadtrat Robert Terbeck erklärt, dass das Konzept aus seiner Sicht gut durchdacht sei, und man immer noch reagieren könne, falls dies erforderlich sein sollte. Er schlägt vor, vor allem in den Abendstunden, eine regelmäßige Kontrolle auf der Anlage durchzuführen.

Bürgermeister Ulrich Krieger informiert, dass bereits geplant sei, den Sicherheitsdienst, der in der Altstadt und am Rheinuferweg kontrolliere, damit zu beauftragen.

Stadtrat Jürgen Weber fragt nach, ob die Einführung einer unterschiedlichen Sommer- und Winternutzungsdauer möglich sei. Vor allem im Sommer halte er eine Beschränkung der Nutzung auf 20.00 Uhr für zu kurz. Bürgermeister Ulrich Krieger findet auch im Sommer eine Beschränkung bis 20.00 Uhr für richtig, mit Blick auf die Rücksichtnahme gegenüber den Anwohnern. Auch gilt diese Regelung bereits bei den anderen städtischen Spielplätzen.

Stadtrat Bernhard Gerteis spricht die Parkregelung auf den Kurzzeitparkplätzen an. Da die Krippe und der Kindergarten bereits um 7.00 Uhr öffnen, könnte hier ein Problem mit parkenden Anwohnern entstehen. Diese müssten ihr Auto erst um 7.00 Uhr wegstellen.

Bürgermeister Ulrich Krieger bestätigt, dass diese Problematik auch von Verwaltungsseite gesehen worden sei. Allerdings wäre eine Regelung, die Parkplätze bereits um 6.30 Uhr frei zu räumen, doch sehr früh. Man gehe in der Praxis davon aus, dass zu diesem Zeitpunkt auf dem gegenüberliegenden Parkplatz noch ausreichend Parkkapazitäten vorhanden seien.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die im Konzept benannten Regelungen für Parken, Verhalten und Nutzung der Freianlagen Rappenstein und beauftragt die Verwaltung mit deren Umsetzung sowie der Beantragung der erforderlichen Genehmigungen beim Landratsamt.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss.

**7. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden**

Datum	Zuwendungsgeber/-in (Name, Anschrift)	Betrag bzw. Gegenstand und (geschätzter) Wert in Euro	von dem/der Zuwendungsgeber/-in gewünschter Verwendungszweck
11.06.2018	Siebold GmbH Eggstraße 6 79725 Laufenburg (Baden)	300,00	Sprachförderung an Kindergärten
18.06.2018	Draht Center Hochrhein GmbH Gehrengabenstraße 7 79725 Laufenburg (Baden)	500,00	Sprachförderung an Kindergärten
18.06.2018	Möbelmarkt Dogern KG Gewerbestraße 5 79804 Dogern	500,00	Kulturausschuss beider Laufenburg, Kulturtage "Fließende Grenzen"

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Annahme bzw. Vermittlung der vorstehenden Spenden zu

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss.

**8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht-öffentlichen Sitzungen**

Keine

## 9. Mitteilungen und Bekanntmachungen der Stadtverwaltung

### Ortsdurchfahrt Hochsal

Bürgermeister Ulrich Krieger informiert den Gemeinderat, dass der Kreisverkehr für die Ortsdurchfahrt Hochsal beim Land beantragt worden sei. Alle Abgeordnete aus Bund und Land haben sich dem Vorschlag angeschlossen. Eine Rückmeldung vom Regierungspräsidium habe er allerdings bisher nur in der Form erhalten, dass das Schreiben eingegangen sei und intern geprüft werde.

### Großveranstaltungen in Laufenburg (Baden)

- **Slow-up**

Bürgermeister Ulrich Krieger bedankt sich bei allen, die beim diesjährigen Slow-up für einen reibungslosen Ablauf gesorgt haben, insbesondere bei allen Helfern, dem Technischen Hilfswerk, der Freiwilligen Feuerwehr und den Vereinen für die Bewirtung. Auch dem Tourismus- und Kulturamt für die Organisation und der örtlichen Polizei sei gedankt. Leider haben sich nicht alle Bürger an vorhandene Regeln gehalten und es musste auf dem Rathausplatz ein Auto abgeschleppt werden. In diesem Zusammenhang möchte er an die Öffentlichkeit appellieren, Parkregelungen einzuhalten, da die Sicherheit in der Altstadt gewährleistet sein muss. Es werden vermehrt Kontrollen durchgeführt.

- **Schweiz: Kantonales Musikfestival**

Bürgermeister Ulrich Krieger informiert den Gemeinderat, dass am kantonalen Musikfestival die Stadt- und Feuerwehrmusik Laufenburg (Baden) als einziger deutscher Verein am Wertungsspiel teilgenommen habe. Aktuell sei das SWR Fernsehen mit der „Landesschau Mobil“ in Laufenburg unterwegs um Fernsehaufnahmen zu machen. In diesem Zusammenhang werde auch über das vom Förderverein „Kultur im Schlössle“ organisierte Konzert am Dienstag, 26.06.2018 mit Gabriela Fahnenstiel berichtet werden.

## 10. Verschiedenes

### Müll am Rheinuferweg – geschlossener Müllbehälter Wohnmobilstellplatz

Stadtrat Jürgen Weber teilt mit, dass beim Wohnmobilstellplatz in der Andelsbachstraße sehr viel Müll auf dem Rheinuferweg verteilt sei. Er vermutet, dass der verschlossene Müllbehälter für die Wohnmobilreisenden nicht ausreiche und daher die offenen Behälter benutzt werden. Diese würden dann von Ratten und Mäusen ausgeräumt und der Abfall verteilt. Er fragt nach, ob ein weiterer geschlossener Müllbehälter aufgestellt werden könnte.

Bürgermeister Ulrich Krieger wird sich über den Sachverhalt bei den Technischen Betrieben erkundigen und bei Bedarf nachsteuern.

### Neugestaltung des Kreisels beim Zoll

Stadtrat Robert Terbeck spricht ein großes Lob an diejenigen aus, die den Kreisel am Zoll neugestaltet haben. Dieser sei sehr schön geworden. Bürgermeister Ulrich Krieger freut sich, dass es ihm aufgefallen sei. Die Technischen Betriebe haben diesen selbst gestaltet, und er werde das Lob gerne weitergeben.

**Die Protokollführerin:**

**Der Bürgermeister:**

**Der Gemeinderat:**